

Die Advocatur.

Von C. Sax,

k. u. k. Consul.

Die Advocatur ist in der Türkei nicht förmlich geregelt, und eigentlich nur stillschweigend geduldet. Der Islam hat nur eine theilweise der Advocatur analoge Einrichtung, nämlich die der Mollah's und Mufti's, welche Rechtsgelehrte die officiellen Ausleger des Gesetzes sind, und auch den Parteien über deren Verlangen allgemein gehaltene Rechtsgutachten ausstellen.

Advocaten werden bei türkischen Gerichten nur als bevollmächtigte Vertreter der Parteien, aber nicht als Rechtsfreunde in ihrer Begleitung zugelassen, und bei den geistlichen Gerichten kann die Gegenpartei sogar dagegen protestiren, dass ein Advocat statt der Partei erscheine. Auch besteht dort und überhaupt bei den türkischen Gerichten, mit Ausnahme des Constantinopeler Handelsgerichtes, nicht die Gepflogenheit, dass die Parteien ihre Rechtsansprüche, unter Hinweis auf Gesetzesstellen mit juridischen Deductionen begründen (das könnte ihnen an vielen Orten sogar einen Verweis des Richters zuziehen), sondern die Kunst des Plaidirens besteht hauptsächlich in der geschickten Darstellung, eventuell Verdrehung des dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Sachverhaltes. Die Mohamedaner haben in der Regel eine sehr geringe Achtung vor den Advocaten und bedienen sich derselben nur selten. Beim Handelsgerichte in Constantinopel ist jedoch die Vertretung durch Advocaten, namentlich in den Processen der Ausländer, schon fast zur Gewohnheit geworden.

Bei den Consulaten fungiren Rechtsfreunde, wie es bei europäischen Gerichten gepflogen ist. Ueber die Zulassung der einzelnen Advocaten bestehen sehr schwankende Bestimmungen. Von der Forderung einer Advocaten-Prüfung kann hier kaum die